



# HESSISCHER LANDTAG

05. 12. 2017

## **Gesetzentwurf der Fraktion der FDP**

### **für ein Gesetz zur Änderung des Artikel 101 der Verfassung des Landes Hessen (Amtszeitbegrenzung des Ministerpräsidenten)**

#### **A. Problem**

In Repräsentativen Demokratien sind Repräsentanten des Volkes für eine begrenzte Zeit zur Machtausübung autorisiert. Doch während die Vergabe von Herrschaft auf Zeit der Demokratie immanent ist, sieht Art. 101 der Verfassung des Landes Hessen (HV) eine unbegrenzte Möglichkeit der Wiederwahl des Ministerpräsidenten vor.

#### **B. Lösung**

Die Wiederwahl des Ministerpräsidenten wird zukünftig nur noch einmal zulässig sein.

#### **C. Befristung**

Keine.

#### **D. Alternativen**

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

#### **E. Finanzielle Auswirkungen**

Keine.

#### **F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

#### **G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen, das dem Volk zur Abstimmung vorzulegen ist:

**Gesetz  
zur Änderung des Artikel 101 der Verfassung des Landes Hessen  
(Amtszeitbegrenzung des Ministerpräsidenten)**

Vom

**Artikel 1**

Art. 101 der Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2011 (GVBl. I S. 182), wird wie folgt gefasst:

1. Als neuer Abs. 1 Satz 2 wird eingefügt:  
"Wiederwahl ist nur einmal zulässig."
2. Der bisherige Abs. 1 Satz 2 wird Abs. 1 Satz 3.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es findet erstmals bei der Wahl zum 21. Hessischen Landtag Anwendung.

**Begründung**

**A Allgemeines**

Regelmäßige Wahlen sind inhärenter Bestandteil der Demokratie. Die Wählerinnen und Wähler gestehen Volksvertretern die Ausübung bestimmter Aufgaben auf Zeit zu. Hierdurch sichert sich das Volk die Souveränität. In einer repräsentativen Demokratie hat das Volk auf die Besetzung von Ämtern keinen unmittelbaren Einfluss. Um Politikverdrossenheit entgegenzuwirken und keine Kluft zwischen Volk und Volksvertretern aufkommen zu lassen, erscheint eine Amtszeitbegrenzung des Ministerpräsidenten geeignet, Interessenskollisionen auszuschließen. Denn ein wiedergewählter Ministerpräsident kommt nicht in Versuchung, seine Politik auf eine mögliche erneute Wiederwahl hin auszurichten. Zudem stärkt eine Amtszeitbegrenzung die Konzentration auf das Regierungsamt und stärkt den innerparteilichen Wettbewerb. Daher erscheint es sachgerecht, die Wiederwahl des Ministerpräsidenten auf eine einmalige Wiederwahl zu begrenzen.

**B Zu den Bestimmungen im Einzelnen**

**Zu Art. 1**

Mit dem neu gefassten Art. 101 Abs. 1 Satz 2 wird die Wahl des Ministerpräsidenten auf eine Wiederwahl beschränkt. Dadurch wird die personelle Diskontinuität im Amt des Ministerpräsidenten sichergestellt.

**Zu Art. 2**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Mit Blick auf die in Aussicht genommene gemeinsame Durchführung der für die Verfassungsänderung erforderlichen Volksabstimmung mit der Wahl zum 20. Hessischen Landtag wird klargestellt, dass die Vorschrift erstmals bei der Wahl des Ministerpräsidenten im Nachgang zum 21. Hessischen Landtag zur Anwendung kommt.

Wiesbaden, 5. Dezember 2017

Der Fraktionsvorsitzende:  
**Rock**